

Gemeinde Hohentengen

Bebauungsplan 'Zwirgenäcker'

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 22.10.2018, ergänzt am 23.07.2021, ergänzt am 16.12.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Hohentengen beabsichtigt im Ortsteil Bremen für den Bereich "Zwirgenäcker" einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwirgenäcker" ist im sog. beschleunigtem Verfahren gem. § 13b BauGB vorgesehen.
 - 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung vom 26.01.2018 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen angeregt, eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen. Betrachtet werden sollen dabei auch mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Biotop sowie die Thematik des auf der Fläche anfallenden Hangwassers (periodisch vorkommende Kleinstgewässer bzw. Pfützen).
 - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils "Bremen", umfasst die beiden Flurstücke 388 und 396 und umfasst eine Gesamtfläche von 4,53 ha.
 - 2.2 Nördlich, östlich und südlich grenzt das Gebiet an bestehende Wohnbauflächen an. Nach Westen hin schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker) an.
 - 2.3 Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Acker genutzt. Aktuell liegen Kulturen von Raps, Sonnenblume und Weizen vor. Südlich an die "Granheimer Straße" anschließend befindet sich ein ca. 20 m breiter Grünlandstreifen mit drei älteren Obstbäumen (zwei Apfelbäume, ein Birnbaum).
 - 2.4 Auf der östlichen Grenze des Plangebietes, hin zur bestehenden Wohnbebauung, befinden sich drei ältere, alleinstehende Eichen.
 - 2.5 Die nächstgelegenen kartierten Biotop ("Haselhecke nordwestlich Bremen", Nr. 1-7922-437-1163; "Heckenzug westlich Bremen", Nr. 1-7922-437-1164) befinden sich ca. 75 m nordwestlich bzw. 50 m südwestlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches. Weitere Biotop befinden sich im Umfeld. Südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich das FFH-Gebiet "Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf" (Nr. 8021311) sowie das Landschaftsschutzgebiet "Enzkofer Ried" (Nr. 4.37.037).

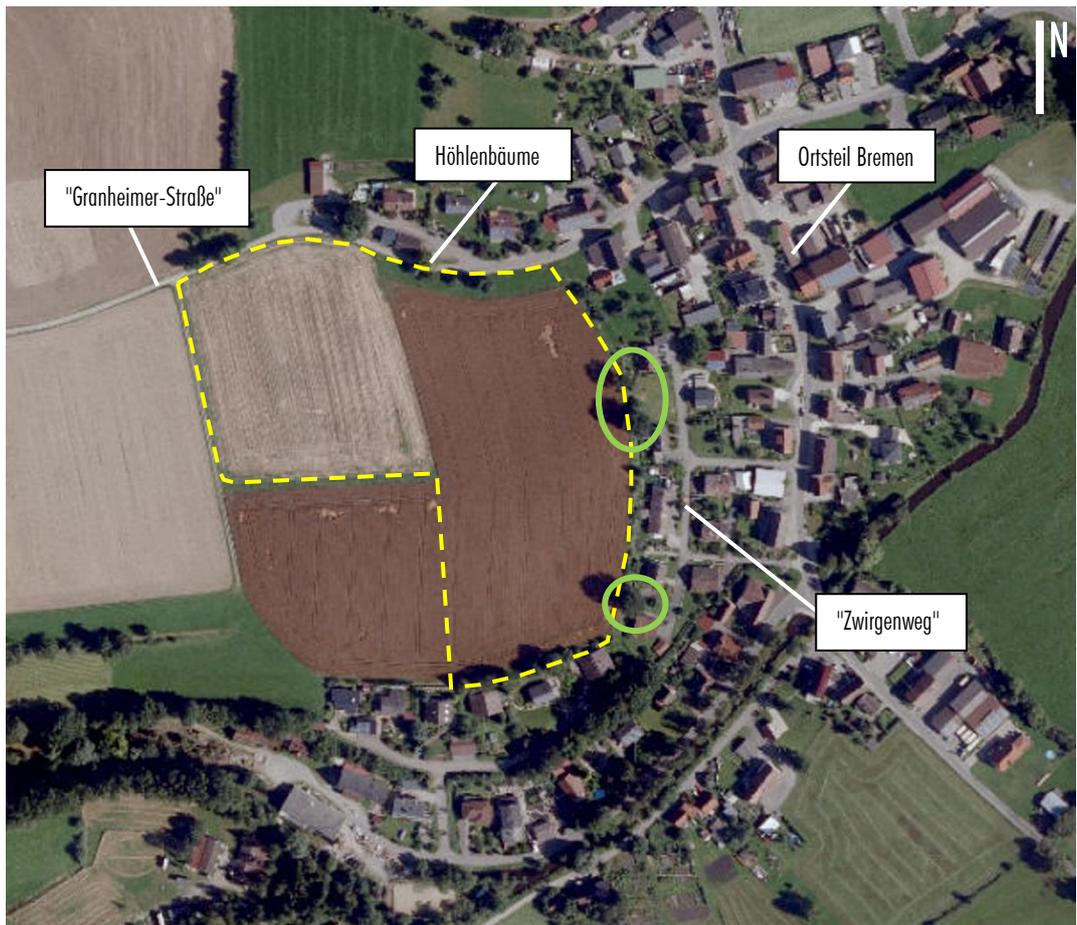
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de vom 22.10.2018 ergab Nachweise von Rauchschwalben aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes. Hinweise auf Brutvorkommen für den Bereich des Plangebietes liegen jedoch nicht vor.
 - 3.2 Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 13.07.2018 wurden das Plangebiet begangen. Mit Ausnahme der drei, auf der Ostgrenze stehenden, Eichen wurden alle Bäume des Plangebietes auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Weiterhin wurden die Ackerflächen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brutplatz für Offenlandarten bewertet. Gemäß der Anregung seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden weiterhin mögliche Auswirkungen auf angrenzende Biotope sowie die Thematik der auf der Fläche anfallenden Hangwassers geprüft.
 - 4.2 Am 31.05.2021 wurde das Gebiet erneut begangen. Hierbei wurden die drei, auf der Ostgrenze stehenden, Eichen im Rahmen einer Baumkontrolle untersucht. Die Bäume wurden hierbei auf Höhlen, Stammrisse, Ausfaltungen, Nester oder Hinweise auf mögliche Quartiere (Vögel und Fledermäuse) geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Eine Nutzung der Baumhöhlen durch Vögel oder Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei lediglich um potenzielle Quartiermöglichkeiten. Die beiden westlichen Bäume (Apfel) wiesen zahlreiche Astausfaltungen auf. Eine Astausfaltung wies Bearbeitungsspuren von einem Specht (vermutl. Buntspecht) auf. Eine Nutzung als Bruthöhle konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Höhle ist jedoch als Bruthöhle für Stare geeignet. Zusätzlich lagen zwei weitere potenziell für Vogelbruten geeignete Astausfaltungen vor (einmal pot. Star/ einmal pot. Meisen oder Feldsperling). Einer der Stämme wies weiterhin Fraßspuren eines Spechtes auf. Der Star und der Feldsperling wurden im Gebiet jedoch nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich Potential durch die vorhandenen Asthöhlen an den Streuobstbäumen. Es wird daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung für diese siedlungstypischen und anpassungsfähigen Arten ausgegangen.
 - 5.2 Eine größere Stammausfaltung an einem der Apfelbäume bietet Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Im Rahmen der endoskopischen Untersuchung wurden jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung erbracht. Auch Spinnweben vor dem Höhleneingang sprechen gegen eine aktuelle Nutzung.
 - 5.3 Eine essenzielle Funktion der Streuobstbäume als Nahrungslebensraum ist aufgrund der geringen Anzahl an Bäumen, welche auch sehr unterschiedlichen Alters sind, nicht zu erwarten. Es handelt sich lediglich um drei Einzelbäume und nicht um einen hochwertigen Bestand. Es lässt sich zwar annehmen, dass insektivore Vogelarten in den Bäumen gelegentlich furagieren, jedoch stehen im Umfeld für diese Arten ausreichend Alternativen zur Verfügung. So befinden sich v.a. im Nordwesten und Südwesten weitaus attraktivere und im Vergleich großflächigere Jagdhabitats für Fledermäuse und Vogelarten.

- 5.4 Im Rahmen der Begehung erfolgten keine Beobachtungen von Offenlandbrütern. Die betreffenden Ackerflächen südlich der "Granheimer Straße" werden von nördlicher, östlicher und südlicher Seite von Bestandsgebäuden und Gehölzen eingegrenzt. Auch westlich des Plangebietes verläuft ein Feldgehölz quer zum Plangebiet. Auf Grund der bestehenden Kulissenwirkung ist das Plangebiet somit für typische Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) als ungeeignet einzustufen.
- 5.5 Es wurden überfliegende Feldsperlinge und Bluthänflinge beobachtet. Über dem Plangebiet jagten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler. Revieranzeigendes Verhalten wurde für keine der Arten beobachtet.
- 5.6 Nördlich des Plangebietes, im Bereich von Gartenanlagen, sangen Girlitz und Grünfink. Weiterhin wurde außerhalb ein nach Norden überfliegender Baumfalke beobachtet.
- 5.7 Wegen des trockenen Sommers 2018 wurden im Bereich des Plangebietes keine Kleinstgewässer oder Pfützen festgestellt. Auch feuchte Bereiche lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor. Typische Vogelarten, welche feuchte Ackerbereiche zur Nahrungssuche oder als Bruthabitat bevorzugen (z.B. Kiebitz) sind jedoch wegen der Nähe zur Bestandsbebauung auszuschließen. Auch Vorkommen streng geschützte Amphibienarten, welche temporäre Gewässer in Äckern zur Reproduktion nutzen (v.a. Knoblauchkröte und Kreuzkröte) sind auf Grund der Verbreitung in Baden-Württemberg bzw. wegen fehlender geeigneter Lebensräume im Umfeld (z.B. Kiesgruben) als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten.
- 5.8 Im regenreichen Jahr 2021 konnte bei der Begehung die Aussagen bzgl. Kleinstgewässer weiterhin bestätigt werden. Es befanden sich keine für Amphibien geeignete Strukturen im Plangebiet.
- 5.9 Geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch eine Beeinträchtigung geschützter Tierarten, welche potenziell die umliegenden Feldgehölze bewohnen, ist auf Grund der Entfernung als auch der Lage zum Plangebiet nicht zu erwarten.
- 5.10 Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten sind auf Grund fehlender Strukturen auszuschließen.
- 5.11 An den drei Eichen im Osten konnten aufgrund der Vitalität der Bäume keine Risse oder Höhlungen festgestellt werden, die mögliche Quartiere für streng geschützte Arten darstellen können. Auch Hinweise auf Nester gelangen nicht. An zwei der Bäume konnten jedoch angebrachte Nistkästen festgestellt werden.
6. Maßnahmen
- 6.1 Der Erhalt der Obstbäume wird auf Ebene der Baugenehmigung geklärt. Falls im Rahmen des Vorhabens ein Erhalt der Streuobstbäume nicht zu gewährleisten ist, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- 6.2 Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass ubiquitäre Zweigbrüter in den Gehölzen brüten sind erforderliche Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.3 Um eine potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigung der beiden Arten der Vorwarnliste Star und Feldsperling auszuschließen, sind Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang anzubringen (zwei Meisen-Nistkästen, z.B. Schwegler, Nisthöhle 1B, Ø 32 mm und vier Starenkobel, z.B. Schwegler, Starenhöhle 3S, Ø 45mm).

- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall einer potenziellen Quartiermöglichkeit für Fledermäuse sind an Gehölzen im Umfeld drei Fledermauskästen (z.B. Schwegler, Fledermaushöhle 2F) anzubringen.
- 6.5 Im Falle einer Erhaltung der Gehölze sind die Kronen- und Wurzelbereiche vorhandener Bäume nicht zu beschädigen. Um den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.6 Da es sich ausschließlich um drei Streuobstbäume im Randbereich des Bebauungsplanes handelt und auch eine allgemeine Flächengröße von 1.500 m² nicht erreicht wird, sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 33a des NatSchG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund ist kein Ausgleich für den Wegfall der vorhandenen Streuobstbäume erforderlich.
- 6.7 Sollten Gehölze mit angebrachten Nistkästen von einer Rodung betroffen sein, so sind diese im Herbst abzuhängen und an geeigneten Standorten im räumlichen Umfeld wieder anzubringen.
- 6.8 Um die Eichen am östlichen Gebietsrand erhalten zu können, wird eine entsprechende Festsetzung (zu erhaltender Baum) in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 6.9 In den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Kriterien der Beleuchtung aufgeführt. Um eine Wirkung in den Außenbereich zu vermeiden, wird auf eine Insektenschonende Beleuchtung geachtet. Farbtemperaturen der Leuchtmittel betragen maximal 3000 Kelvin, der Lichtpunkt wird nach unten gerichtet, die Lampen strahlen kein Licht oberhalb vom 85° zur Senkrechten und sind staubdicht eingekoffert.
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen) vorbehalten.
- 7.2 Relevante Höhlen an den Streuobstbäumen stellen potenzielle Quartierstrukturen dar. Im Rahmen der Erfassungen gelangen jedoch keine Nachweise einer Nutzung. Um das Quartiersangebot im Gebiet aufrecht zu erhalten, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Nist-/Fledermauskästen umzusetzen. Eine essenzielle Bedeutung als Brut- und Nahrungslebensraum der Streuobstbäume wird aufgrund der geringen Anzahl und Größe ausgeschlossen. Die im Gebiet befindlichen Eichen werden zum Erhalt festgesetzt.
- 7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Felix Steinmeyer (M. Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Plangebietes (gelb), Eichen (grün); maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Westen auf den nördlichen Teil des Plangebietes.



Blick von Westen auf den zentralen Bereich des Plangebietes.



Blick auf den südlichen Teil des Plangebietes.



Stammausfaulung eines
Apfelbaumes am Nord-
rand des Plangebietes.



Vom Buntspecht bearbei-
tete Astausfaulung eines
Apfelbaumes am Nord-
rand des Plangebietes.



Ältere Eichen am östli-
chen Rand des Plangebie-
tes.

